

MONTAGESÄTZE UND MONTAGEBEDINGUNGEN

Für die Gestellung einer Spezialkraft auf befristete Zeit durch UNICOR gelten die nachstehenden Sätze und Bedingungen:

MONTAGESÄTZE

Es werden zurzeit berechnet: s. „Montagesätze 06/2014 „,

1. Normale Arbeitszeit:

Als normale Arbeitszeit gilt jede Stunde Arbeitszeit bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag innerhalb der Tagesschicht bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) oder 172 Stunden pro Monat.

2. Reisezeit und Wartezeit:

Für jede Reisestunde und die Wartezeit gelten die Sätze für die normale Arbeitszeit.

Die Reisezeit beginnt 5 Stunden vor Abgang des Zuges, des Flugzeuges oder der Abreise mit dem PKW und endet 3 Stunden nach Ankunft. Überstunden – Zuschläge für die Reisezeit, auch bei Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen werden bei Flug- und Bahnreisen nicht berechnet. Die vorverlegte Reisezeit erfasst die Reisevorbereitung des Monteurs im Werk und seine Anreise zum Bahnhof oder Flughafen.

Zu den gleichen Sätzen wird auch die tägliche Wegzeit von der Wohnstelle bis zur Montagestelle und zurück berechnet. Sofern für den Weg zwischen Wohnung und Montagestelle Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden müssen, werden die täglichen Fahrgelder berechnet.

Bei der Anreise mit einem Kraftfahrzeug kommen die Sätze von (3) zur Anwendung, wenn die Fahrtzeit über die normale Arbeitszeit (1) hinausgeht.

3.Überstunden:

| | | |
|---|---------------------------|---------|
| a) Für Überstunden über 8 Stunden täglich | s. „Montagesätze 06/2014“ | Ziff.1a |
| b) Für die Arbeiten an Sonntagen | „ „ | Ziff.1b |
| c) Für Arbeiten an Feiertagen der Bundesrepublik Deutschland | „ „ | Ziff.1c |
| d) Für Arbeiten am Neujahrstag, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag | „ „ | Ziff.1c |

4. Für Auslösung:

Ab Tag der Abwesenheit vom Lieferwerk pro Kalendertag einschließlich der Sonn- und Feiertage und der Rückreise sowie für jede Übernachtung während der Reise werden dem Mitarbeiter von UNICOR eine Auslöse ausgezahlt und dem Besteller weiterberechnet.

Die Höhe der Auslöse ist vom Gesetzgeber geregelt und richtet sich nach gesetzlichen Regelungen für den jeweiligen Aufenthaltsort. Übernachtungskosten werden gegen Nachweis weiterberechnet.

5. Fahrgeld:

Für Hin- und Rückfahrt einschließlich aller Zuschläge: Berechnung gegen Nachweis.

Bei Reisen mit einem PKW werden Euro 0,55 pro gefahrene Kilometer berechnet.

6. Reisespesen:

Gepäckbeförderung und sonstige Auslagen für Pass, Visa, Versicherungen etc.: Berechnung gegen Nachweis.

7. Lohnausfall:

Im Ausland werden für jeden örtlichen Feiertag, der auf einen Wochentag (Montag bis Freitag) fällt und an dem nicht gearbeitet werden kann, von Montag bis Freitag 8 Stunden normale Arbeitszeit berechnet.

MONTAGEBEDINGUNGEN

Zurzeit gelten die folgenden Bedingungen:

Die Spezialkraft wird auf befristete Zeit nach unserem Ermessen zur Verfügung gestellt.

Wenn es dem Mitarbeiter von UNICOR selbst nicht möglich ist, in angemessener Nähe der Arbeitsstelle Unterkunft und Verpflegung zu finden, hat der Besteller für diese zu sorgen. Die Anrechnung auf den Auslösesatz bleibt dann besonderen Vereinbarungen vorbehalten, wenn der Besteller die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernimmt.

Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfspersonal und Facharbeiter, welche mit der Aufstellung und Bedienung der Maschine vertraut gemacht werden sollen. Dieses Personal hat die Anordnungen unseres Mitarbeiters zu befolgen.
2. Alle Werkzeuge und sonstige Materialien.
3. Für den Aufenthalt unseres Mitarbeiters einen geeigneten verschließ- und heizbaren Raum mit Beleuchtung und Waschgelegenheit.

Unserem Mitarbeiter sind vom Besteller die Arbeitszeit und Arbeitsleistungen zu bescheinigen. Außerdem ist ihm eine Bescheinigung (Übergabeprotokoll) über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.

Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden von UNICOR, so hat der Besteller alle daraus erwachsenen Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen unseres Mitarbeiters, zu tragen.

Bei Erkrankung unseres Mitarbeiters sind wir berechtigt, für die Zeit seiner Krankheit am Montageort den unter Ziffer 4 angegebenen Satz weiter zu berechnen. Bei einer notwendigen Ablösung durch einen anderen Mitarbeiter von UNICOR trägt der Besteller die neuen Reiseauslagen.

Bei Auslandsmontagen sind außerdem die Kosten für sachgemäße ärztliche Behandlung, etwaige Krankenhausaufenthalte, usw. vom Besteller zu übernehmen.

Unsere Montage- Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt ohne Abzug.

Änderungen der Montagesätze und Montagebedingungen behalten wir uns vor, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen. Im Übrigen gelten die dem Geschäftsabschluss zugrundeliegenden Lieferungsbedingungen.

MONTAGESÄTZE 06/2014

| Kategorien der Service-Leistungen | I Servicetechniker | II Entwicklungs- ingenieur |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Stundensätze | Euro/Std. | Euro/Std. |
| 1) Normalstunden | 80 == | 120 === |
| Überstunden gem. (3) | | |
| a) Stundensatz | 120 | 180 |
| b) Stundensatz | 160 | 240 |
| c) Stundensatz | 160 | 240 |
| KM-Geld für PKW u. Kombi-Fahrzeuge | 0,55 | 0,55 |